

Herrn
Harald Stadler
Pützweide 9

53332 Bornheim

21.12.2020

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage betr. Denkmalschutz in Bornheim

Sehr geehrter Herr Stadler,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 30.10.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Die in der Bornheim Denkmalliste eingetragenen Denkmäler Nr. 125 und 181 (Büttgasse 2 und Schmiedegasse 42) in der Ortschaft Waldorf befinden sich in einem desolaten baulichen Zustand, der offensichtlich, nach einem absehbaren Zeitpunkt, den Abgang dieser Gebäude befürchten lässt. Dann wäre ein Abriss unumgänglich und die Denkmäler wären, wie viele vor ihnen, für immer verschwunden. Was unternimmt konkret die Untere Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit dem LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland, um diese beiden Denkmäler kurz- und langfristig zu sichern und zu erhalten, bzw. sie zu renovieren?

Antwort:

Die Verwaltung hat sich mit dem Denkmaleigentümer des Denkmals D125 lange über die seinerseits beantragte Abbruchgenehmigung auseinandergesetzt. Letztendlich wurde der Antrag auf Abbruch nach intensiver fachlicher und rechtlicher Prüfung der Verwaltung abgelehnt. Das Denkmal D181 wechselte vor einiger Zeit den Eigentümer. Der neue Eigentümer hatte Sanierungsarbeiten geplant, musste diese jedoch aus privaten Gründen zurückstellen. Über eine geplante Wiederaufnahme der Sanierungsarbeiten liegt bisher keine Mitteilung vor. Im Übrigen wurden von den bisher 247 eingetragenen Baudenkmalern in Bornheim lediglich drei abgebrochen.

Frage 2:

Bitte erläutern Sie warum es der Unteren Denkmalbehörde nicht gelungen ist, die Eigentümer der Denkmäler Nr. 125 (4- flügelige Fachwerkhofanlage) und Nr. 181 (ehemalige Waldorfer Schmiede) zum sachgemäßen Erhalt, aktiver Abwehr von Gefahren, Pflege und Wartung des Denkmals oder einen Verkauf der Immobilie zu bewegen und wie oft fallmäßig die Untere Denkmalbehörde hier tätig wurde?

Antwort:

Eine intensivere Betreuung der Denkmaleigentümer gegen deren Willen mitunter bis hin zu einer Ersatzvornahme ist bei der personellen Ausstattung der Denkmalbehörde nicht möglich.

Frage 3:

Welche rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten haben die Denkmalbehörden um den Schutz und den Erhalt der beiden Denkmäler gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 1 u. 2 DSchG NRW in Bornheim durchzusetzen?

Antwort:

Soweit der Eigentümer seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt, kann die Untere Denkmalbehörde nach § 7 Abs. 2 DSchG NRW die notwendigen Anordnungen treffen. Die Anordnung muss hinreichend bestimmt und gerichtsfest sein.

Ein Katalog der erforderlichen Maßnahmen kann von der Unteren Denkmalbehörde nur auf der Grundlage eines fachlichen Konzeptes erstellt werden, welches mindestens das Mitwirken des Eigentümers erfordert. Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der personellen Ausstattung ist ein derartiger Aufwand derzeit nicht möglich, s. Frage 2.

Frage 4:

Der Architekt des Gebäudes Königstraße 49 hat mit Schreiben vom 02.09.2020 den Antrag auf Unterschutzstellung des Hauses Königstraße 49 gestellt. Wird die Untere Denkmalbehörde jetzt ein förmliches Verfahren, unter Hinzuziehung des LVR- Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, einleiten und bis zum Ergebnis der Fachbehörde die erteilte Abrissgenehmigung einstweilig aussetzen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Anfrage ist am 07.09.2020 hier eingegangen. Die Eintragung eines Denkmals kann von Amts wegen erfolgen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Baudenkmals vorliegen. Eine besondere ortsgeschichtliche Bedeutung reicht hier in der Regel nicht aus. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat inzwischen mitgeteilt, dass dem Gebäude kein Denkmalwert zukommt.

Frage 5:

Um die anstehenden Arbeiten an den noch fehlenden Eintragungen der Denkmäler aus der Vorschlagsliste von 1985, noch nachholen zu können, um wieviel Personalkapazität müsste die Untere Denkmalbehörde aufgestockt werden, bzw. welche zusätzlichen Kosten würden entstehen, um diese Arbeiten in der kommenden Ratsperiode extern erledigen zu lassen?

Antwort:

Für weitere Eintragungsverfahren wäre eine erneute gutachtliche Beurteilung der Objekte erforderlich, vorzunehmen durch das LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Zur fehlenden personellen Kapazität der Unteren Denkmalbehörde kommt daher noch die fehlende Kapazität des LVR-Amtes hinzu. Die Eintragung als solche ist ein Verwaltungsverfahren, welches nicht durch Externe durchgeführt werden kann. Mindestens 1 Vollzeitstelle wäre erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister